



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Herrn
Stephan Brandner, MdB
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 12. März 2018

BETREFF **Schriftliche Frage Monat März 2018**
HIER **Arbeitsnummer 3/28**

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung



Dr. Günter Krings

Schriftliche Frage des Abgeordneten Stephan Brandner)

vom 2. März 2018

(Monat März 2018, Arbeits-Nr. 3/28)

Frage

„Welche Voraussetzungen müssen für den Ehegatten- und Kindesnachzug jeweils zu einem deutschen Staatsangehörigen, einem Drittstaatsangehörigen und einem Flüchtling erfüllt sein, und wie wird dies geprüft?“

Antwort

Der Familiennachzug ist in den §§ 27 bis 36 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) geregelt. Während § 27 AufenthG die allgemeinen Voraussetzungen für den Familiennachzug regelt, gehen die §§ 28 - 36 AufenthG auf konkrete Fallkonstellationen ein. § 28 AufenthG regelt den Familiennachzug zu Deutschen unter den dort im Einzelnen aufgeführten Voraussetzungen. § 29 AufenthG regelt die Grundsätze für den Familiennachzug zu Ausländern, d.h. auch zu Drittstaatsangehörigen und Flüchtlingen. In den §§ 30, 31 AufenthG finden sich die Regelungen zum Ehegattennachzug, § 32 AufenthG regelt den Kindernachzug.

Die Regelungen der §§ 30 32 AufenthG bestimmen, dass unter den genannten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist. Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis und damit auch für die Prüfung der Voraussetzungen sind im Inland die jeweils örtlich zuständigen Ausländerbehörden (§ 71 Absatz 1 AufenthG), für die notwendigen Visa- und Passangelegenheiten im Ausland die Auslandsvertretungen (§ 71 Absatz 2 AufenthG) zuständig.